

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schwendau

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 30. Jänner 2026

2. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19. Jänner 2026 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schwendau erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Schwendau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Hauser